

4630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. September 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht eine Neuregelung vor, demzufolge es Spielbankbesuchern nicht gestattet ist, technische Hilfsmittel mit sich zu führen, die geeignet sind, einen Vorteil gegenüber solchen Spielern, die diese Hilfsmittel nicht verwenden, sohin einen den Glücksspielcharakter verfälschenden Spielvorteil, zu verschaffen. Die Schaffung eines entsprechenden Verwaltungsstraftatbestandes samt Verfahrensvorschriften soll Prävention oder rasche Sanktionierung gewährleisten. Weiters soll der Konzessionär angehalten werden, Personen, die offensichtlich gegen die neue Strafbestimmung verstoßen, vom Besuch der Spielbank auszuschließen. Andere technische Hilfsmittel zur Beobachtung oder Erfassung des Spielverlaufes, die den Glücksspielcharakter nicht berühren, wie beispielsweise Permanenzaufzeichnungen, entsprechen traditionell dem allgemeinen Interesse am Glücksspiel an sich und sind daher vom Verbot dieser Bestimmung nicht erfaßt.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 28. September 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 09 28

Ing. Erwin Kaipel  
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach  
Vorsitzende